



Niederschrift über die 18. Sitzung des Marktgemeinderates am 21.10.2015 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 23.09.2015
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 - 3.1 Liquiditätsplanung für Oktober 2015 (gem. § 57 KommHV)
 - 3.2 Ausbau Glasfasernetz -Sachstand Gehwegabsenkungen (Stand 10.09.2015)
 - 3.3 Ausbau Glasfasernetz -Sachstand Bauarbeiten (Stand 20.10.2015)
 - 3.4 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2014 und der Kasse
 - 3.5 Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages
 - 3.6 2. Jungbürgerversammlung in Markt Indersdorf
 - 3.7 Candle-Light-Shopping am 27.11.2015 in Markt Indersdorf
 - 3.8 Verkehrskonferenz München Nord am 02.10.2015 in Dachau
 - 3.9 Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken zur Weiterentwicklung des Baulandmodells
- 4 Anträge der Wählergruppe Um(welt)denken;
 - a) Umlegung der Sanierungskosten für die Kläranlage über Verbesserungsbeiträge - vor TOP 4 a behandelt -
 - b) Vorberatung des Nachtragshaushalts zur Finanzierung der Kläranlage vor der Entscheidung über die Finanzierungsform
- 5 Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Markt Indersdorf
- 6 Neufassung der Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung des Marktes Markt Indersdorf

- 7 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkaltschlamm Entsorgungssatzung des Marktes Markt Indersdorf (BGS – EWS/FES)
- 8 Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2014
 - a) Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2014
 - b) Nachgenehmigung von Haushaltsmitteln für das Rechnungsjahr 2014
- 9 Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2014

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Antrag zur Tagesordnung:

MGR Wessner beantragt den TOP 4b vor dem TOP 4a zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Nach Feststellung, dass keine weiteren Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

Der Vorsitzende stellt den neuen Mitarbeiter im Bauamt Herrn Benedikt Späth vor.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 23.09.2015

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 23.09.2015 wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und teilweise verschickt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 23.09.2015 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 23.09.2015

TOP 18 Vergaben;
Kanal-TV-Untersuchung Bereich Eisfeld

Der Marktgemeinderat nahm vom vorliegenden Sachverhalt Kenntnis und beschloss, den Auftrag für die TV Untersuchungsarbeiten im Bereich Eisfeld an die Firma Oberreiter aus 84513 Töging zu erteilen. Die Auftragssumme beträgt 68.553,26 €.

TOP 18.1 Kanal-TV-Untersuchung Markt Indersdorf – Ortsteil Markt

Der Marktgemeinderat nahm vom vorliegenden Sachverhalt Kenntnis und beschloss, den Auftrag für die TV Untersuchungsarbeiten im Bereich Eisfeld an die Firma Oberreiter aus 84513 Töging zu erteilen. Die Auftragssumme beträgt 55.358,38 €.

TOP 18.2 Kanalsanierung Ortsteil Kloster – Fortsetzung nach Sanierungsplan 2015

Der Marktgemeinderat nahm vom vorliegenden Sachverhalt Kenntnis und beschloss, den Auftrag für die TV Untersuchungsarbeiten im Bereich Eisfeld an die Firma Kuchler aus 80939 München zu erteilen. Die Auftragssumme beträgt 148.002,98 €.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für Oktober 2015 (gem. § 57 KommHV)Sach- und Rechtslage:**nicht berücksichtigte größere Ausgaben 09/2015**

	EUR
Steuererstattungen	46.000,00
2. AZ Straßenbau Kreisverkehr St. 2050/Gewerbestr.	100.000,00
Straßenbeleuchtung BA I Gundackersdorf	<u>20.600,00</u>
Summe:	<u><u>166.600,00</u></u>

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 09/2015

	EUR
Entnahme Kassenverstärkungsmittel	<u>750.000,00</u>
	<u><u>750.000,00</u></u>

nicht abgewickelte größere Ausgaben 09/2015

	EUR
Projekt Glasfaser	600.000,00
Rückführung Kassenverstärkungsmittel	150.000,00
AZ Straßenbau Ludwig-Thoma-Straße	58.000,00
Klärschlamm Entsorgung	<u>40.000,00</u>
	<u><u>848.000,00</u></u>

Kontostand der Rücklage 09/2015

2.267.200,00 €

Kontostände zum 30.09.2015

	EUR
Girokonto, Sparkasse Dachau	82.900,00
Girokonto, Volksbank Dachau	1.400,00
Gesamt:	<u>84.300,00</u>

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 31.10.2015

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	180.000,00
Stromkosten	ca.	25.000,00
ZV Kooperation Kinder- u. Jugendarbeit, Umlage 2015	01.10.2015	17.200,00
KLA Indf., 2. AZ Heizung, Sanitär, Lüftung, Umbau Betriebsgebäude	08.10.2015	9.700,00
KLA Indf., 2. AZ Malerarbeiten Innenraum	08.10.2015	12.100,00
KLA Indf., 2. AZ Trockenbau Betriebsgebäude	08.10.2015	16.500,00
Projekt Glasfaser, 10. AZ Tiefbauarbeiten	08.10.2015	630.000,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 09/2015	08.10.2015	32.800,00
Steuererstattungen	15.10.2015	67.900,00
Klärschlamm Entsorgung	ca.	48.000,00
Schulzweckverbandsumlage 4. Vj. 2015	23.10.2015	240.900,00
Breitbandausbau, Verlegung Leerrohrnetz Gundackersdorf für Glasfaser	26.10.2015	15.000,00
Projekt Glasfaser	ca.	185.000,00
Projekt Glasfaser. Tiefbauarbeiten	ca.	500.000,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	12.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 10/2015	26.10.2015	330.800,00
Rückführung Kassenverstärkungsmittel		1.055.000,00
Sozialversicherungsbeiträge 10/2015	28.10.2015/ca.	76.500,00
Gehalt 10/2015	30.10.2015/ca.	137.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 10/2015	30.10.2015/ca.	14.000,00
		<u>3.605.400,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 31.10.2015

Miete und Pachten/Abbucher	01.10.2015	9.200,00
Konzessionsabgabe	01.10.2015	68.500,00
Entnahme Kassenverstärkungsmittel	08.10.2015	1.000.000,00
Gewerbsteuer/Abbucher	19.10.-20.10.2015	14.600,00
Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher	19.10.-26.10.2015	19.400,00
Staatsoberkasse, Zuschuss FFW Indersdorf	19.10.2015	27.500,00
Kanalanschlussbeiträge		10.000,00
KiTagebühren/Abbucher	16.10.2015	32.900,00
Stromeinspeisevergütungen	ca.	9.000,00
Einkommenssteueranteil 3. Vj. 2015	30.10.2015/ca.	1.563.700,00
Grunderwerbssteueranteil		15.900,00
		<u>2.770.700,00</u>

Abgleich zum 30.09.2015

voraussichtlicher Kontostand zum 30.09.15 in LP 09/15	-1.340.100,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 09/2015	-166.600,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 09/2015	750.000,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 09/2015	<u>848.000,00</u>
Gesamt-Kontostand zum 30.09.2015	91.300,00
Differenz wegen E + A < 10.000,00 €	<u>-7.000,00</u>
ergibt Kontostand zum 30.09.2015	84.300,00
erwartete Zahlungseingänge bis 31.10.2015	2.770.700,00
erwartete Zahlungsverpfl.bis 31.10.2015	<u>3.605.400,00</u>
voraussichtlicher Kontostand zum 31.10.2015	<u><u>-750.400,00</u></u>
(Ausgleich mit Kassenverstärkungsmitteln)	

Ein Kassenkredit wird für den Monat Oktober 2015 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Ausbau Glasfasernetz -Sachstand Gehwegabsenkungen (Stand 10.09.2015)

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der Tiefbauarbeiten für das Glasfasernetz wurden bis jetzt durch die beauftragte Tiefbaufirma 7 Gehwegabsenkungen in folgenden Bereichen hergestellt:

- Zweigstr. in Niederroth 2 Stck.
- Ahornweg/Buchenring in Indersdorf 4 Stck.
- Ahornweg/Hammerschmiedweg in Indersdorf 1 Stck.

Eine Gehwegabsenkung kostet zwischen 1.500,00 € und 2.000,00 €.

Weitere Gehwegabsenkungen werden wie bisher bei den entsprechenden Ortsbesichtigungen festgelegt bzw. beauftragt.

TOP 3.3 Ausbau Glasfasernetz -Sachstand Bauarbeiten (Stand 20.10.2015)

Sach- und Rechtslage:

Tiefbauarbeiten Fa. Mühlbauer:

Die Tiefbauarbeiten werden derzeit in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Glonn
- Wöhrer Str.; Holzhauser Str.; Birkenweg; Marsstr.; Raiffeisenstr.; Heinrich-Lanz-Str.;
- Lanzenried
- Berg
- Senkenschlag bis Wagenried
- Neuried (KW 45)

Von den insgesamt ca. 2250 Hausanschlüssen sind derzeit ca. 955 fertig gestellt.

Von den Hauptverbindungsleerrohren wurden ca. 20 km im Pflugverfahren eingebaut.

Folgende Pflugstrecken werden ab der KW 44 durchgeführt:

- Indersdorf → Westerholzhausen
- Langenpettenbach → Arnzell
- Arnzell → Eichhofen
- Langenpettenbach → Ainried
- Arnzell → Brand/Weil/Tiefenlachen
- Eichhofen → Riedhof
- ST 2050 → Frauenhofen
- Westerholzhausen → Schacht 51
- Schacht 51 → Ober-/Unterainried

Spülbohrverfahren:

- Bisher wurden ca. 1,8 km Hauptverbände im Spülbohrverfahren hergestellt.

Glasfaserarbeiten Fa. OFM:

Folgende Bereiche sind von der Fa. OFM (Glasfaserarbeiten) fertig gestellt:

- Verbindung zwischen den beiden POP Standorten
- Betriebsbereitschaft der POP`s KW 37
- Muffengebiet Niederroth
- Muffengebiet Weyhern/Ottmarshart
- Muffengebiet Ainhofen
- Muffengebiet Gundackersdorf KW 43/44

Die Fa. OFM hat ca. 440 Hausanschlüsse fertig gestellt.

Kundenaufschaltungen durch die Fa. KMS:

- Mittlerweile wurden ca. 110 Kunden in Betrieb genommen.

TOP 3.4 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2014 und der Kasse

Sach- und Rechtslage:

Seit 01.10.2015 wird von Frau Maren Grimmeisen vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2014 und der Kasse durchgeführt.

TOP 3.5 Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Kranzniederlegung an den Kriegerdenkmälern wie jedes Jahr in den Ortsteilen

- Langenpettenbach: 08.11.2015, 10:00 Uhr
- Hirtlbach: 08.11.2015, 08:30 Uhr - Eucharistiefeier Pfarrheim
- Westerholzhausen: 08.11.2015, 08:30 Uhr
- Glonn: 15.11.2015
- Niederroth: 15.11.2015, 10:00 Uhr
- Markt Indersdorf: 15.11.2015, 08:30 Uhr
- Ainhofen: 15.11.2015, 10:00 Uhr

stattfinden.

Der Vorsitzende bittet die Kranzniederleger um Eintragung in die Umlaufliste.

TOP 3.6 2. Jungbürgerversammlung in Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass am **Donnerstag, 12.11.2015 um 18:00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Rathauses die zweite Jungbürgerversammlung der Marktgemeinde stattfindet.

TOP 3.7 Candle-Light-Shopping am 27.11.2015 in Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Die Interessengemeinschaft Indersdorfer Geschäftsleute veranstaltet am Freitag den 27.11.2015 erneut ein Candle-Light-Shopping in Markt Indersdorf.

Stellvertretend für die Interessengemeinschaft fragt nun Frau Heidemarie Fuß an, ob von Seiten des Marktes wie in den vergangenen Jahren mit Unterstützung gerechnet werden kann.

Der Markt wird wiederum die benötigten Wegehütten zur Verfügung stellen, der 1. Bürgermeister wird an dem Abend zwei Lesungen (Weihnachtsgeschichten) für Kinder im Rathaus-Foyer vortragen, auf der gemeindlichen Homepage sowie im Mitteilungsblatt wird auf die Veranstaltung hingewiesen, die GEMA-Gebühren der Veranstaltung werden vom Markt übernommen.

TOP 3.8 Verkehrskonferenz München Nord am 02.10.2015 in Dachau

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 20.10.2015 erhielt der Markt vom Landratsamt Dachau die Dokumentation der Verkehrskonferenz München Nord die am 02.10.2015 in Dachau stattfand. (Anlage RIS)

TOP 3.9 Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken zur Weiterentwicklung des Baulandmodells

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 20.10.2015 stellt MGR Weigl für die Wählergruppe Um(welt)denken nachfolgenden Antrag:

*...die Gemeinderatsfraktion der Wählergruppe Um(welt)denken stellt hiermit folgenden **Antrag** zur Behandlung im Marktgemeinderat.*

Das Baulandmodell des Marktes muss weiterentwickelt werden. Bisher kommen nur Einheimische, welche sich den Bau eines Eigenheimes leisten können, mit dem Baulandmodell zu verbilligtem Bauland. In Zukunft sollen auch Leute mit geringerem Einkommen Nutznießer von unserem Baulandmodell werden.

Als erstes sind hierzu die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen. Hierfür ist ein entsprechender Auftrag an einen für dieses Spezialgebiet versierten Rechtsanwalt zu vergeben.

Ziel sollte es sein, dass der Marktgemeinderat bei Ausweisung von neuem Bauland flexibel je nach Lage und Nachfrage entscheiden kann, wofür der Flächenanteil des Marktes jeweils ver-

wendet wird. Neben der verbilligten Vergabe des Baugrundes an Einheimische muss auch der Bau von Sozialwohnungen und anderen gemeindlichen Vorhaben möglich sein.

Begründung:

Die Wohnungsknappheit im Ballungsraum München wird immer größer. Um dieses Problem abzumildern, müssen möglichst viele Akteure bei der Beschaffung von bezahlbarem Wohnraum tätig werden. Neben Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften und beispielsweise Arbeitgebern (für Dienstwohnungen) sind insbesondere die Gemeinden gefordert. Mietwohnungen sind insbesondere an Orten mit guter ÖPNV-Verbindung zu erschwinglichen Preisen zu schaffen. Die betroffenen Gemeinden können gemeinsam mit der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau tätig werden. Zur Schaffung der finanziellen Voraussetzungen von Seiten des Marktes ist das bereits seit über 20 Jahren existierende Baulandmodell entsprechend anzupassen.

Ergänzend verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf die Zahlen und Fakten im Armutsbericht für den Landkreis Dachau, der von der Caritas Dachau erstellt wurde (siehe www.caritas-nah-am-naechsten.de/media/Media0722020.PDF)...

Der Marktgemeinderat wird in einer der nächsten Sitzungen den Antrag behandeln.

Am Ende der öffentlichen Bekanntgaben verweist MGR Weigl auf seine E-Mail Anfrage vom 15.10.2015 an den 1. Bürgermeister und bittet um die Beantwortung der dort gestellten Fragen. Bauamtsleiter Weisser beantwortet die Anfragen wie folgt:

- Anfrage laut Niederschrift vom 30.07.14 mit Nachfrage in der Sitzung am 17.09.14 MGR Weigl weist darauf hin, dass vor etwa einem Jahr der Marktgemeinderat die **Strassenplanung im Bereich der Freisinger Str. 26** beschlossen hat. Es sollte eine Ringstraße, bestehend aus einer öffentlichen Straße (entlang dem Anwesen Seemüller) sowie einer privat hergestellten und öffentlich gewidmeten Straße hergestellt werden. Nachdem die öffentlichen Straßen nun fertig gebaut sind, fehlt allerdings die Verbindung, dort ist jetzt ein Garten entstanden. Die beiden neuen Straßen sind jetzt nicht verbunden, es sind nun zwei Stichstraßen. MGR Weigl möchte nun wissen, warum dies so gemacht wurde. Der Vorsitzende sichert eine Überprüfung sowie Berichterstattung zu.

Bauamtsleiter Weisser teilt hierzu mit: Der Marktgemeinderat hat ausdrücklich beschlossen, dass nur die an den Botenveitweg angeschlossene Straße öffentlich werden soll. Die andere Straße sollte ausdrücklich nicht öffentlich gewidmet werden, es wurde dazu vorgeschlagen, diese evtl. als Eigentümerweg zu errichten (der Eigentümer wollte eigentlich, dass diese Straße öffentlich wird). Der Eigentümer hatte den Plan daraufhin geändert und diese besagte private Verkehrsfläche als Privatstraße bezeichnet. Diese Planung hatte der Marktgemeinderat gebilligt. Wie nun der Eigentümer diese private Straße gestaltet, also auf eigenem Grund und mit eigenen Mitteln, bleibt dann diesem selbst überlassen. Überdies sind Verkehrsflächen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bis zu einer Breite von 5,0 m verkehrsfrei. Die Verwaltung sah hier keine Veranlassung, gegen diese Ausführung vorzugehen. Dies wurde dem Marktgemeinderat seinerzeit bei der Anfrage schon mitgeteilt. Ohnehin könnte keiner diese Straße nutzen, selbst wenn diese an den Botenveitweg anschließen würde. Seitens der Bewohner oder aus der allg. Öffentlichkeit gibt es hierzu keine Beschwerden. Für den Markt stellt es überdies einen Vorteil dar, da Unterhalt und Winterdienst entfallen.

- Anfrage laut Niederschrift 30.07.14 MGR Weigl weist auf die derzeitigen Bauarbeiten am **Bahnhof** in Markt Indersdorf hin. Teilweise wurden dort Gleise abgebaut, sodass hier **freie Grundflächen** entstehen. Er ist der Meinung, der Markt sollte sich bemühen, die freigewordenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen von der Bahn zu erwerben. Der Vorsitzende sichert eine Behandlung in einer der nächsten Sitzungen zu.

Bauamtsleiter Weisser teilt hierzu mit, dass entsprechende Flächen bereits von der Verwaltung ermittelt und dazu die Kaufanfragen gestellt werden – bislang ohne Beschluss des Marktgemeinderates. Die kann auch anders gehandhabt werden, wenn dies der Marktgemeinderat wünscht. Für die betreffende Fläche jedenfalls läuft die Kaufanfrage bereits und der Markt hat aber noch keine abschließende Entscheidung.

- Anfrage laut Niederschrift 02.07.14
MGR Weigl fragt an, ob am **Bahnweg** nicht die **entstandenen Risse** vergossen werden können. dies würde eine längere Haltbarkeit bedeuten. Der Vorsitzende sichert eine Überprüfung zu.

Bauamtsleiter Weisser teilt mit: Das Vergießen der Risse ist eine teilweise teure Angelegenheit; insbesondere, wenn nur sehr wenige lfm. Risse vergossen werden sollen. Solche kleinen Flächen können mitgemacht werden, wenn eine größere Aktion anstehen. Dies kann in den nächsten Jahren der Fall sein.

TOP 4 Anträge der Wählergruppe Um(welt)denken;
a) Umlegung der Sanierungskosten für die Kläranlage über Verbesserungsbeiträge
- vor TOP 4 a behandelt -
b) Vorberatung des Nachtragshaushalts zur Finanzierung der Kläranlage vor der Entscheidung über die Finanzierungsform

Sach- und Rechtslage:

Zu a)

Mit Schreiben vom 26.08.2015 beantragt die Fraktion der Wählergruppe Um(welt)denken **die für die Sanierung der Kläranlage entstehenden Kosten komplett über Beiträge umzulegen und nicht über langfristig erhöhte Abwassergebühren.**

Begründung:

Eine Umlage der Sanierungskosten über erhöhte Abwassergebühren hat, gegenüber der Umlage über einmalige Beiträge, beträchtliche Nachteile für Bürger und Gemeinde.

Überschuldung / Handlungsunfähigkeit der Gemeinde

Die Kosten für die Sanierung der Kläranlage belaufen sich auf ca. 8 Millionen €. Diese Kosten müssen zwingend auf die beteiligten Grundstücke umgelegt werden, egal ob über die Erhebung einmaliger Beiträge oder über eine langfristige Erhöhung der Abwassergebühren. In jedem Fall sind diese Kosten vom Bürger zu tragen.

Durch die aktuell laufenden Investitionen, vor allem durch den Bau des Glasfasernetzes, ist der Gemeindehaushalt bereits stark belastet. Der Schuldenstand bis Ende 2015 (ohne Kläranlage) wird dadurch das Rekordniveau von ca. 7 Millionen € erreichen (gegenüber 650 000 € Ende 2014).

In den Jahren 2002 und 2003 lag der Schuldenstand der Gemeinde bei ca. 5 Millionen €. Bereits bei diesem Schuldenstand mussten damals die Zuschüsse an Vereine stark reduziert werden, Straßensanierungen, die Fertigstellung des Feuerwehrhauses und andere Investitionen waren nicht mehr möglich.

Bei Umlage der Kosten für die Kläranlage über die langfristige Erhöhung der Abwassergebühren müssen diese 8 Millionen € durch die Gemeinde über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren vorfinanziert werden.

Dies ist nur möglich über eine weitere Kreditaufnahme in mehrfacher Millionenhöhe und durch massive Einsparungen der geplanten Ausgaben.

Bereits in Vorplanung befindliche größere Investitionen, wie z. B. die Sanierung des Marktplatzes (1,15 Mio. €), der Bau des Feuerwehrhauses in Niederroth (0,70 Mio. €) oder auch der Bau eines Kunstrasenplatzes (0,36 Mio. €) werden dadurch gefährdet bzw. in absehbarer Zeit unmöglich sein.

Wünschenswerte Verbesserungen, wie Straßensanierungen, der weitere Ausbau von Geh- und Radwegen, Zuschüsse und Bürgschaften für Vereine usw. werden auf ein Minimum eingeschränkt werden müssen.

Und dies, ohne erkennbare Vorteile für die Bürger. Die Kosten müssen in jedem Fall durch die Bürger der Gemeinde getragen werden. Im Falle der Vorfinanzierung durch die Gemeinde (bei Umlagen über die Abwassergebühren) erhöhen sich die Gesamtkosten noch um die dann hinzukommenden Zinsen.

Daher beantragt die Wählergruppe Um(welt)denken die Sanierungskosten über Verbesserungsbeiträge umzulegen...

Auf die Diskussion im Marktgemeinderat und die Bürgerversammlungen wird verwiesen.

MGR Ebert möchte wissen, ob der gemeindliche Marktplatz auch dann saniert werden kann, wenn die Kosten für die Kläranlagensanierung nicht über Beiträge erhoben werden. Die Verwaltung bejahte dies grundsätzlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken zur Kenntnis und beschließt, die für die Sanierung der Kläranlage entstehenden Kosten komplett über Beiträge umzulegen und nicht über langfristig erhöhte Abwassergebühren zu erheben.

Abstimmungsergebnis: 6 : 13 (somit ist der Antrag abgelehnt)

MGR Wessner stimmt für den Antrag.

MGR Hubert Böck stellt den Antrag die Sanierungskosten der Kläranlage mit 50 % über Beiträge und 50 % über Gebühren umzulegen

Abstimmungsergebnis: 6 : 13 (somit ist der Antrag abgelehnt)

MGR Wessner stimmt für den Antrag.

Im Anschluss an die Abstimmung bittet MGR Weigl um das Wort und verliest nachfolgende Erklärung:

Herr Bürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen,

*ich bin jetzt seit über 25 Jahren Mitglied im Indersdorfer Gemeinderat. In dieser Zeit mussten wir **Um(welt)denker** viele Niederlagen einstecken. Insbesondere in den Anfangsjahren gab es sehr viele Entscheidungen gegen uns bzw. gegen unsere Anträge. Wir haben all diese Abstimmungsniederlagen in der Regel mit Fassung getragen und die Beschlüsse so hingenommen, wie sie mehrheitlich gefasst wurden.*

Der heutige Beschluss, auf mehrere Millionen € Verbesserungsbeiträge zu verzichten, hat im Vergleich zu allen vorhergehenden eine vollkommen andere Dimension. Bei der Finanzierung der Kläranlagensanierung geht es nicht um ein isoliertes Ereignis. Von diesem Beschluss wird die Haushaltslage in den kommenden Jahrzehnten abhängig sein. Dieser Beschluss mit der Fremdfinanzierung über Darlehen bis zu 8 Mio € ist nach unserem Dafürhalten besonders fatal, weil es bereits der zweite in diesem Jahr mit ähnlichen Auswirkungen ist. Auch für unser Glasfaser-Projekt haben wir bereits eine Kreditaufnahme in dieser Größenordnung beschlossen. Da wir hier allerdings alle miteinander keine andere Möglichkeit der Finanzierung gesehen haben, haben wir diese Entscheidung mitgetragen.

Bei der Finanzierung der Kläranlagensanierung verhält es sich allerdings anders. Hier gibt es die Möglichkeit der Finanzierung über Verbesserungsbeiträge. Diese Art der Finanzierung wird auch von allen Fachleuten wärmstens - oder richtiger gesagt dringend - empfohlen. Wir hatten uns dafür extra die Fachfrau des Bayer. Gemeindetages in eine GR-Sitzung eingeladen, welche dazu sehr eindeutig Stellung für die Finanzierung über Verbesserungsbeiträge bezogen hat.

Aus diesem Grund hat mich der plötzliche Sinneswandel von euch allen - insbesondere vom Bürgermeister - in der Vorberatung bei der GR-Sitzung Ende Juli komplett überrascht. Bis dahin sind wir immer davon ausgegangen, dass der größte Teil der Sanierungskosten über Verbesserungsbeiträge finanziert wird. In den Haushalten 2013, 2014 und 2015 war die Finanzierung der Kläranlagensanierung immer zu 2/3 über Verbesserungsbeiträge eingeplant. Und plötzlich durch die Vorlage der neuen Gebührenkalkulation ändert sich die Meinung. Erst nachträglich sind wir drauf gekommen, dass damals nur über die halbe Wahrheit der Gebührenkalkulation informiert wurde, eigentlich war es ja nur ein Drittel der Wahrheit (0,51 statt 1,52 €)

Seit dieser Sitzung im Juli ist der Entschluss bei mir gereift, dass ich unter diesen Bedingungen die Verantwortung für den Markt nicht mehr mittragen will. Der eben gefasste Beschluss war nun der Abschluss dieser Entwicklung.

Aus diesem Grund lege hier und jetzt mein Amt als Mitglied dieses Gemeinderates entsprechend Art. 48 GLkrWG (Abs. 1, Satz 2) nieder. Ich bitte um Verständnis für meine Entscheidung.

Danach verabschiedet sich MGR Weigl beim 1. Bürgermeister per Handschlag und verlässt die Sitzung.

zu b) vor TOP 4 a behandelt

Mit Schreiben vom 20.09.2015 beantragt die Fraktion der Wählergruppe Um(welt)denken die Erstellung des erforderlichen Nachtragshaushaltsplans und die Vorberatung über die darin enthaltenen Einsparungen und Kreditaufnahmen im Gemeinderat, vor der Entscheidung über die endgültige Finanzierungsform.

Gemäß Art. 68 Abs. 2 Nr. 1 GO ist eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann. Die Fälle des Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 GO treffen nicht zu. Eine Nachtragshaushaltssatzung dient zur Korrektur des laufenden Haushaltsjahres.

Aus derzeitiger Sicht der Kämmerei wird kein Fehlbetrag entstehen, da viele Maßnahmen nicht durchgeführt werden und die Einnahmensituation bisher sehr konstant ist. Ebenso ist auch noch eine Kreditaufnahme in Höhe von 990.000,00 € für die Sanierung der Kläranlage eingeplant.

Für die Kämmerei wird es als wichtiger angesehen, unverzüglich mit der Planung des Haushalts 2016 zu beginnen und bis Ende Januar dem Hauptausschuss zur Vorberatung vorzulegen, da hier dann ersichtlich ist, welche Auswirkungen der Beschluss über die Finanzierung auf die Finanzjahre hat.

Es wird aber nochmals darauf hingewiesen, dass die Rücklagen in diesem Jahr vollkommen aufgebraucht werden. Der Schuldenstand der Gemeinde liegt derzeit am Ende des Jahres bei 5,87 Mio. €, davon 5,4 Mio. € für den Breitbandausbau. Für die weiterhin anfallenden Sanierungskosten der Kläranlage sowie neue Investitionsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass neue Kreditaufnahmen erforderlich sind.

Die Tilgungsleistungen werden die Gemeinde in den nächsten Jahren sehr belasten. Risiken, wie die weitere konjunkturelle Entwicklung, das zukünftige Steueraufkommen und die allgemeine Preis- und Zinsentwicklung kann niemand voraussehen.

Protokoll Anfrage MGR Wessner: Die Beschlussfassung über die Finanzierungsform der Kläranlagensanierung auf einen Zeitpunkt nach den Haushaltsberatungen/Haushaltsbeschluss ins Kalenderjahr 2016 zu verschieben, wurde von Verwaltungsseite mit dem Hinweis auf den notwendigen Satzungserlass im Kalenderjahr 2015 (siehe MGR-Beschluss TOP 5 vom 12.11.2014) als nicht zulässig erachtet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken zur Kenntnis und beschließt, vor der Entscheidung über die endgültige Finanzierungsform einen Nachtragshaushalt zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: 3 : 16 (somit ist der Antrag abgelehnt)

MGR Wessner und MGR Weigl stimmen für den Antrag.

TOP 5 Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Die aus dem Jahre 2004 stammende Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Markt Indersdorf (Entwässerungssatzung- EWS-) entspricht nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand und ist deshalb neu aufzustellen. Dies empfiehlt auch der bayerische kommunale Prüfungsverband sowie die Kommunalaufsicht am Landratsamt Dachau.

In der Anlage erhalten Sie in einer synoptischen Darstellung die Altfassung sowie den Neuentwurf der Entwässerungssatzung. Die ebenfalls beiliegenden Hinweise des bayerischen Staatsministeriums des Innern sollen Beachtung finden.

(Anlagen siehe RIS)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt nachfolgende Neufassung der:

Satzung

**für die öffentliche Entwässerungsanlage
des Marktes Markt Indersdorf
(Entwässerungssatzung -EWS-)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Markt Indersdorf (Markt) folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet des Marktes Markt Indersdorf.
- (2) Die Abwasserbeseitigung über die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung und die in einer besonderen Satzung des Marktes geregelte Fäkalschlamm Entsorgung bilden eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Im Übrigen bestimmt der Markt Markt Indersdorf Art und Umfang der Entsorgung.
- (4) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2
Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
- Bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
- bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).
- bei Druckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Markt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Markt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Markt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Markt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Der Markt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Markt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Markt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Markt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Markt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei dem Markt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Markt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Der Markt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Markt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Markt; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Markt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Markt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen

- und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Markt die Prüfungen selbst vornimmt; er hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung dem Markt freizulegen.
- (4) Soweit der Markt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer dem Markt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Der Markt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch den Markt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Markt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat dem Markt die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.¹⁾
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Markt vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist der Markt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Markt die nicht selbst unterhält. Der Markt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt der Markt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu un-

terhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Markt neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Markt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

– unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

– Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

– Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

– von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

– das wärmer als +35 °C ist,

– das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

– das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

– das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann der Markt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Der Markt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Markt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Markt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Markt sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Markt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Der Markt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt vorgelegt werden.

Der Markt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) Der Markt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Marktes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch den Markt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Marktes nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2004 außer Kraft.

(3) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Markt Indersdorf, den
MARKT MARKT INDERSDORF
Obesser, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 6 Neufassung der Satzung für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung des Marktes Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Die aus dem Jahre 1993 stammende Satzung für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung des Marktes Markt Indersdorf (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung -FES-) entspricht nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand und ist deshalb neu aufzustellen. Dies empfiehlt neben dem bayerischen kommunalen Prüfungsverband auch die Kommunalaufsicht am Landratsamt Dachau.

In der Anlage erhalten Sie in einer synoptischen Darstellung die Altfassung sowie den Neuentwurf der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung. Die Änderungen sind der Mustersatzung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. Mai 1988 letztmals geändert durch Bekanntmachung vom 07. Februar 1997 entnommen.

Das derzeit gültige Satzungsmuster sowie die amtlichen Hinweise zur gemeindlichen Fäkalschlamm Entsorgungssatzung liegen als Anlage bei.

(Anlagen siehe RIS)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt nachfolgende Neufassung der:

Satzung für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung des Marktes Markt Indersdorf (-FES-)

S A T Z U N G

für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung des Marktes Markt Indersdorf (FES) Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Geltungsbereich

(1) Der Markt besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlamm Entsorgung).

(2) Die Fäkalschlamm Entsorgung und die in der Entwässerungssatzung des Marktes geregelte Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungsanlage bilden eine öffentliche Einrichtung.

(3) Die Fäkalschlamm Entsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Marktes.

(4) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Markt.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer enthaltenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung: Abwasser: ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser. Grundstückskläranlagen sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen (gegebenenfalls einschließlich eines Kontrollschachts), und die Grundstückskläranlage. Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung des Marktes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungsanlage.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres vom Markt übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;

2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

Sind Fäkalschlamm nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der Markt den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht ferner nicht für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebszugehörigen landwirtschaftlich genutzten Flächen ordnungsgemäß ausgebracht wird.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes nicht behindert wird. Der Markt kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung kommt insbesondere für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen in Betracht, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen aufgebracht und unverzüglich untergepflügt wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasser-

rechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

§ 9

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor eine Grundstückskläranlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,

b) Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,

c) weitere im Einzelfall vom Markt geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlammes.

(2) Die Grundstückseigentümer haben dem Markt vor Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.

(3) Der Markt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Er kann verlangen, dass Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden dürfen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Markt zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Markt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(6) Der Markt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.

(7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Markt befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(8) Beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstückskläranlagen im Sinn dieser Satzung sind dem Markt binnen drei Monaten anzuzeigen. Dieser kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen verlangen.

§ 10

Überwachung

(1) Der Markt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Markt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt.

(3) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann der Markt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehen Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

§ 11

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die Grundstückskläranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung des Marktes in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 12

Bedarfsorientierte Fäkalschlammabfuhr

(1) Dezentrale Grundstückabwasseranlagen werden vom Markt oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen. Den Vertretern des Marktes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammabfuhr ist, dass durch den Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger, fachgerechter Messungen/ Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/ Untersuchungen sind dem Markt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

(3) Werden dem Markt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/ Untersuchungen nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch den Markt oder durch von ihm Beauftragte. Der Markt oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/ Die Grundstückseigentümer/ in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Der Markt bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(4) Der Inhalt der dezentralen Grundstücksabwasseranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Marktes über. Der Markt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 13

Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die bei der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlammabfuhr verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen
- den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr erschweren, behindern oder beeinträchtigen
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder

- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlamm führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabschneidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

(3) Die Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. B werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt. Sind die Fäkalschlamm Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Markt in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(5) Der Markt kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 14

Untersuchung des Abwassers

(1) Der Markt kann über die Art und Menge des in die Grundstückskläranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.

(2) Die Beauftragten des Marktes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 15

Haftung

Der Marktgemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 12.11.2014 beschlossen, nach erfolgter Neukalkulation, die Herstellungsbeiträge sowie die Benutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, Fäkalschlamm Entsorgungsgebühren) rückwirkend zum 01.01.2015 neu festzusetzen. Dieser Beschluss wurde Anfang Dezember 2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Vorberatung des Tagesordnungspunktes in der nicht öffentlichen Marktgemeinderatssitzung am 29.07.2015 wird Bezug genommen. Ebenfalls auf die erfolgten Bürgerinformationsveranstaltungen am 17. und 22. September 2015 im Gasthaus Doll in Ried.

In den vergangenen Monaten hat Frau Dagmar Suchowski vom gleichnamigen Sachverständigenbüro als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren der kommunalen Abwasser- und Wasserversorgung die notwendige Neukalkulation der Herstellungsbeiträge und Benutzungsgebühren für den Markt Markt Indersdorf vorgenommen.

In die Turnus gemäß durchgeführte Neukalkulation sind auch die Sanierungs- und Baukosten der Kläranlage sowie des Kanalnetzes in Höhe von rund 8 Mio. € eingeflossen. Diese Kosten werden, wie vom Marktgemeinderat mehrheitlich in der nicht öffentlichen Sitzung am 29.07.2015 favorisiert und ebenso mehrheitlich durch die anwesende Bürgerschaft bei den Bürgerinformationsveranstaltungen gewünscht, ausschließlich über erhöhte Benutzungsgebühren eingehoben.

Die Neukalkulation führt zukünftig zu nachfolgenden Beitrags- und Gebührensätzen:

- Herstellungsbeitrag für anschließbare Grundstücke:
 - pro m² Grundstücksfläche: 2,03 €
 - pro m² Geschossfläche: 13,20 €
- Herstellungsbeitrag für nicht anschließbare Grundstücke:
 - pro m² Geschossfläche: 4,87 €
- Schmutzwassergebühr: 2,51 € je m³
- Niederschlagswassergebühr: 0,34 € je m² überbauter und befestigter Fläche
- Fäkalschlammgebühr: 61,16 € je m³

Durch die Verwaltung wurden die oben genannten Beiträge und Gebühren inklusiv der notwendigen Rechtsänderungen in die als Anlage beigefügte Synopse übernommen.

Die ebenfalls beiliegenden Hinweise des bayerischen Staatsministeriums des Innern sollen Beachtung finden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, und beschließt nachfolgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Marktes Markt Indersdorf (BGS-EWS/FES)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Markt Indersdorf (Markt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS bzw. § 4 FES ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag für anschließbare Grundstücke, wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Der Beitrag für nicht anschließbare Grundstücke berechnet sich an der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.600 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.600 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.600 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und soweit die Raumteile eine lichte Höhe von mind. 1,50 m aufweisen.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragsatz

(1) Der Beitrag für anschließbare Grundstücke beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 2,03 €

b) pro m² Geschossfläche 13,20 €

(2) Der Beitrag für nicht anschließbare Grundstücke beträgt

pro m² Geschossfläche 4,87 €

(3) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamt-

schuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Schmutzwassergebühren, von nicht anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren. Daneben erhebt er für beide Grundstücksarten hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung eine Niederschlagswassergebühr.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers (Abwässer) berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,51 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von dem Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Für jede auf diesen Grundstücken wohnende Person wird eine Mindesteinleitung von 40 m³/jährlich unterstellt.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen/ Teilflächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m²), von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen/ Teilflächen nach Maßgabe der Abs. 4 - 6 herangezogen.

(3) Die überbauten und befestigten Flächen/Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen überbauten und befestigten Flächen/Teilflächen wie folgt festgesetzt wird:

Kategorie Flächenbezeichnung Berechnungsfaktor

Dachflächen	Dachflächen Ohne Kiesschüttung Ohne Begrünung	1,0
	Kiesschüttdächer	0,5
	Gründächer	0,3
Bodenflächen	Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss	1,0
	Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand. Fester befahrbarer Kiesbelag	0,5
	Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen	0,25
	Rasengittersteine	0,15

Für Tiefgaragen gilt die Kategorie "Dachflächen" entsprechend.

Für überbaute und befestigte Flächen/Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Kategorie, welcher der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(4) Überbaute und befestigte Flächen/Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v. H. der Fläche/Teilfläche berücksichtigt.

(5) Überbaute und befestigte Flächen/Teilflächen, von denen über einen Überlauf der Entwässerungseinrichtung das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) teilweise genutzt und teilweise zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus - 10 v. H. der Fläche/Teilfläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt, Garten oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird; oder - 50 v.H. der Fläche/Teilfläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung eingesetzt wird.

(6) Abs. 4 und 5 gelten allerdings nur für dauerhaft installierte Versickerungsanlagen bzw. Niederschlagswassernutzungsanlagen, die eine Mindestgröße von 1 m³ besitzen. Je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche/Teilfläche muss ein Stauvolumen - bzw. Speichervolumen - von 1 m³ nachgewiesen werden. Darüber hinausgehende Flächen/ Teilflächen unterliegen

(7) Der Gebührenschuldner hat dem Markt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen überbauten und befestigten Flächen/Teilflächen einzureichen.

Hierzu hat der Gebührenschuldner dem Markt auf Aufforderung einen maßstabsgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) vorzulegen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die überbauten und befestigten Flächen/Teilflächen zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen/Teilflächen einzutragen.

Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Markt mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann der Markt die maßgeblichen Flächen schätzen.

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,34 € pro m² überbauter und befestigter Fläche/Teilfläche pro Jahr.

§ 10b Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage/ Kleinkläranlage 61,16 €.

§ 11 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung sowie für Fäkalschlamm im Sinn des § 10 b dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Schmutzwasser sowie Fäkalschlamm um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr/Fäkalschlammgebühr erhoben.

§ 12 Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 40 v. H.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr nach §10 dieser Satzung entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr nach §10 a dieser Satzung entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr

mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

(3) Die Beseitigungsgebühr nach § 10 b dieser Satzung entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 14 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser-, sowie Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Übergangsregelung zu § 5 Abs. 2

Beitragstatbestände, die unter vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 15 : 3 (MGR Wessner stimmt dagegen)

TOP 8 **Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2014**
a) Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2014
b) Nachgenehmigung von Haushaltsmitteln für das Rechnungsjahr 2014

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende berichtet über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2014 und wird die Rechnungsergebnisse vorstellen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Marktgemeinderat nach zu genehmigen.

a) Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2014**Erläuterung zur Abwicklung des Haushaltsplanes 2014**

	Ansatz lt. Haushaltsplan in €	Ergebnis lt. Jahresrechnung in €	Mehrung/ Minderung in € / in %
<u>Verwaltungshaushalt</u>			
Einnahmen	13.886.400,00 €	14.924.955,62 €	1.038555,62 €
Ausgaben	13.886.400,00 €	14.924.955,62 €	oder 7,48 %
<u>Vermögenshaushalt</u>			
Einnahmen	8.535.700,00 €	5.042.318,68 €	- 3.493381,32
€			
Ausgaben	8.535.700,00 €	5.042.318,68 €	oder -40,93 %

b) Nachgenehmigung von Haushaltsmitteln für das Rechnungsjahr 2014

An über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden insgesamt

im Verwaltungshaushalt	2.206.269,98 €
im Vermögenshaushalt	974.826,71 €

Nach Abzug der Deckungsringe sind gem. Art. 66 GO davon durch den Marktgemeinderat

im Verwaltungshaushalt	1.995.917,76 €
im Vermögenshaushalt	930.071,16 €

nach zu genehmigen (Einzelbeträge über 5.000,00 €) (Anlage zur Drucksache).

Durch den 1. Bürgermeister wurden gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 c der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates in eigener Zuständigkeit

im Verwaltungshaushalt	122.102,52 €
im Vermögenshaushalt	44.755,55 €

nachgenehmigt (Einzelbeträge bis max. 5.000,00 €).

Die genannten Beträge sind durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gedeckt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von der vorgelegten Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2014.

Die unter b) genannten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 2014 werden gemäß Art. 66 GO vom Marktgemeinderat nach genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 9 Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2014

Sach- und Rechtslage:

Die Jahresrechnung 2014 wird zur Prüfung im Sinne der Art. 103 und 106 GO (Gemeindeordnung) an den Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus folgenden Mitgliedern des Marktgemeinderates überwiesen.

Wessner, Hans (Vorsitzender)
Blumenschein, Philipp
Böck, Hubert
Böller, Karl
Geier, Andreas
Pohl, Manfred
Schwarz, Martin

Als Sachverständige wird Frau Sabine Scholz hinzugezogen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2014 wird an den Rechnungsprüfungsausschuss übergeben.

Der Termin zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wird auf den 23.11.2015, 08.00 Uhr festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 30.11.2015

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung